



## Urteil vom 5. Dezember 2014

---

Besetzung

Einzelrichterin Esther Karpathakis,  
mit Zustimmung von Richter William Waeber;  
Gerichtsschreiber Peter Jaggi.

---

Parteien

**A.** \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
Kosovo,  
(...),  
Beschwerdeführer,

gegen

**Bundesamt für Migration (BFM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;  
Verfügung des BFM vom 14. November 2014 / N (...).

**Sachverhalt:****A.**

der Beschwerdeführer verliess seinen Heimatstaat eigenen Angaben zufolge im (...) und gelangte am (...) von (...) her kommend in die Schweiz, wo er am 3. September 2014 im B.\_\_\_\_\_ um Asyl nachsuchte. Am 26. September 2014 erfolgte die Befragung zur Person (BzP) und am 22. Oktober 2014 die Anhörung zu den Asylgründen.

Dabei führte er an, er sei kosovarischer Staatsangehöriger albanischer Ethnie und er stamme aus C.\_\_\_\_\_, wo er geboren und aufgewachsen sei. Im Sommer (...) oder (...) sei er nach Deutschland gereist, wo er sich mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet und über eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung verfügt habe. In den Jahren (...) bis zum Kriegsende im Jahre 1999 sei er unzählige Male nach Kosovo gereist, um (...). In (...), wo er zuletzt gewohnt habe, seien (...) Anschläge auf ihn verübt worden, weil er sich geweigert habe, (...) zu (...), und weil er zu viel vom Krieg gewusst habe.

Im (...) habe er in (...) einen Mann namens D. und seinen (...) Begleiter mit einer Schusswaffe verletzt; daraufhin habe er sich nach (...) abgesetzt, ohne sich um die Verletzten zu kümmern. Nach seiner Rückkehr sei er im (...) in (...) verhaftet worden und das (...) in (...) habe ihn ungefähr im Jahr (...) zu (...) verurteilt. Im (...) sei er vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen und nach Kosovo zurückgeschafft worden. Dort habe er sich wegen der ihm aufgrund seines Attentats drohenden Blutrache seitens der Familie von D. bei (...) respektive in (...), dem ehemaligen Wohnort seiner Urgrosseltern, wo seine Familie ihn nach seiner Ankunft hingebracht habe, versteckt. In (...), wo er bis zur Einreise in die Schweiz geblieben sei, habe er seine jetzige Lebenspartnerin, die mit (...) bei (...) wohne, kennengelernt.

Sein Bruder (...), der in Kosovo bei einer ihm nicht bekannten (...) arbeite, habe ihm nach einem Gespräch mit der gegnerischen Familie mitgeteilt, diese sei unter der Bedingung, dass er Kosovo für einen Zeitraum zwischen (...) und (...) verlasse, an der Aufnahme von Versöhnungsverhandlungen interessiert. Auf Drängen seines Bruders habe er sich schliesslich entschlossen, Kosovo zu verlassen, um so die Bedingung für die Aufnahme von Versöhnungsverhandlungen zu erfüllen. Nach deren erfolgreichem Abschluss werde er sein Asylgesuch zurückziehen und nach Kosovo zurückkehren.

Für den Inhalt der weiteren Aussagen wird auf die Akten und, soweit für den Entscheid wesentlich, auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Beschwerdeführer reichte im erstinstanzlichen Verfahren seine Identitätskarte zu den Akten.

**B.**

Mit gleichentags eröffneter Verfügung vom 14. November 2014 stellte das BFM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte sein Asylgesuch vom 3. September 2014 ab, ordnete die Wegweisung aus der Schweiz an und forderte ihn unter Androhung von Zwangsmassnahmen im Unterlassungsfall auf, die Schweiz am Tag nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zu verlassen. Gleichzeitig beauftragte es den Kanton (...) mit dem Vollzug der Wegweisung und händigte dem Beschwerdeführer mit der Eröffnung der Verfügung die editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis aus.

**C.**

Mit Rechtmittleingabe vom 21. November 2014 gelangte der Beschwerdeführer an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte in materieller Hinsicht die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und unter Feststellung der Flüchtlingseigenschaft die Gewährung von Asyl, eventualiter unter Erteilung der vorläufigen Aufnahme die Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er unter Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG und die unentgeltliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 110a AsylG (SR 142.31).

Auf die Begründung der Begehren wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

**D.**

Am 24. November 2014 bestätigte das Gericht dem Beschwerdeführer den Eingang seiner Beschwerde.

## **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

### **1.**

**1.1** Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

**1.2** Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **2.**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **3.**

Vorliegend sind die Voraussetzungen für einen Entscheid mit einer Beschwerdefrist gemäss Art. 108 Abs. 2 AsylG in der seit dem 29. September 2012 geltenden Fassung erfüllt: Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Kosovo. Der Bundesrat bezeichnete Kosovo mit Beschluss vom 6. März 2009 als verfolgungssicheren Staat (Safe Country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG und ist auf diese Einschätzung im Rahmen der periodischen Überprüfung (vgl. Art. 6a Abs. 3 AsylG) bisher nicht zurückgekommen. Zudem ist das BFM aufgrund der vollständigen und richtigen Feststellung des Sachverhalts zu Recht davon ausgegangen, dass das Verfahren nach der Anhörung ohne weitere Abklärungen spruchreif war.

**4.**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

**5.**

**5.1** Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

**5.2** Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

**6.**

**6.1** Das BFM begründete seinen ablehnenden Entscheid damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten einerseits den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und andererseits denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen.

Einerseits sei in Bezug auf die fehlende Glaubhaftigkeit zunächst anzumerken, dass der Ausgangspunkt der befürchteten Blutrache die vom Beschwerdeführer an D. verübte Schussverletzung und unerheblich sei, weshalb es zu dieser Schussverletzung gekommen sei. Festzuhalten sei,

dass Fälle von glaubhafter Blutrache erfahrungsgemäss selten seien und eher den Sünden von Kosovo betreffen würden. Die an D. verübte Schussverletzung könne bestenfalls einen Racheakt ausserhalb der klassischen Regeln des Kanun (mündlich überliefertes altes Gewohnheitsrecht der Albaner) ausgelöst haben, weil dieser für die klassische Blutrache eine Tötung voraussetze und in erster Linie der Beschwerdeführer und nicht seine Familie das Ziel wäre. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer widersprüchliche Aussagen zu seinem Aufenthaltsort in der Zeit von (...) (Rückführung nach Kosovo) bis zu seiner Ausreise in die Schweiz im (...) gemacht habe, indem er bei der BzP ausgesagt habe, er habe sich in (...) bei (...) vor der gegnerischen Familie versteckt, und bei der Anhörung diesbezüglich zu Protokoll gegeben habe, seine Familie habe ihn nach seiner Ankunft in Kosovo in ein Versteck im (...) oder (...) Kilometer von C.\_\_\_\_\_ entfernten Dorf (...) gebracht. Zudem sei nicht einzusehen, weshalb die verfeindete Familie Versöhnungsverhandlungen von der Ausreise des Beschwerdeführers hätte abhängig machen sollen, und es könne auch nicht geglaubt werden, dass ihn sein als Vermittler fungierender und angeblich als (...) bekannter Bruder dazu überredet habe.

Andererseits vermöchten die Vorbringen auch den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standzuhalten, weil sich daraus abgesehen davon, dass solche Auseinandersetzungen häufig mittels Geldzahlungen beigelegt werden könnten, keine Hinweise ergäben, dass der Beschwerdeführer in Kosovo in asylrelevanter Weise verfolgt werde.

**6.2** In seiner Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus, es treffe nicht zu, dass die klassische Blutrache nach dem Kanun ausschliesslich die Folge einer Tötung sei. Er habe zwei Personen Schussverletzungen zugefügt und damit in den Augen der Familie von D. eine versuchte Tötung begangen. Die Familie wolle Blutrache an ihm nehmen, weil sie davon ausgehe, dass er die zwei Männer habe töten wollen.

(...) Brüder von D. seien vor etwa (...) nach Kosovo zurückgekehrt. Sie hätten gemeinsam entschieden, was mit ihm passieren werde. Das Versöhnungsangebot habe sein Bruder erwirkt, der über eine dritte Familie mit der ihm feindlich gesinnten Familie gesprochen habe. Sein Bruder sei ein (...). Bedingung für eine Versöhnung sei gewesen, dass er das Land verlasse. Ihm sei nichts anderes übriggeblieben, als zu gehorchen und aus Kosovo auszureisen, um sich und seine Familie zu schützen. Es falle

ihm extrem schwer, ohne seine Frau und das gemeinsame Kind zu leben. Dennoch sei ihm nur diese Möglichkeit geblieben.

Im Falle einer Rückkehr sei davon auszugehen, dass er innert kürzester Zeit getötet würde, weil er sich nicht an die Abmachung halten würde. Die gegnerische Familie räche sich nur deshalb nicht an seiner Familie, weil er der Aufforderung, das Land zu verlassen, nachgekommen sei.

Die Bedrohungslage sei sehr wohl asylrelevant. Er werde von Dritten bedroht, und die Behörden seines Heimatlandes würden ihn nicht schützen. Seit (...) an der Macht sei, habe er keine Ruhe mehr. Aufgrund seiner Vergangenheit bei (...) werde er bis heute als Gegner der Regierung und des Staates betrachtet.

Er möchte nichts lieber, als bei seiner Familie in Kosovo zu sein, aber er sei gezwungen gewesen, das Land zu verlassen. Er bitte darum, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren, oder ihn wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

## **7.**

**7.1** Obwohl auch für das Bundesverwaltungsgericht nicht zuletzt aufgrund der widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Aufenthaltsort respektive Versteck in Kosovo gewichtige Zweifel an der Authentizität seiner Vorbringen bestehen, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass ihm in seinem Heimatland Blutrache nach dem kosoalbanischen Gewohnheitsrecht (Kanun) drohen könnte. Die Frage der Glaubhaftigkeit der Sachverhaltsdarstellung kann indessen in Berücksichtigung der nachstehenden Erwägungen vorliegend offen gelassen werden.

**7.2** Die Vorinstanz ist im Ergebnis zu Recht auch davon ausgegangen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermögen. Der Beschwerdeführer macht von Privatpersonen ausgehende Verfolgungsmassnahmen geltend. Damit handelt es sich nicht um eine asylrechtliche Verfolgung im Sinn von Art. 3 Abs. 1 AsylG, welche die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermöchte. Einerseits fehlt es bei einer privaten Blutfehde am Erfordernis der flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivation, weil diese nicht aus einem in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Grund erfolgt. Andererseits sind Übergriffe von privaten Dritten nur dann flüchtlingsrecht-

lich relevant, wenn es der betroffenen Person nicht möglich ist, im Heimatland Schutz davor zu finden. Der Schutz ist dann als ausreichend zu qualifizieren, wenn eine Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden staatlichen Infrastruktur hat und ihr deren Inanspruchnahme zumutbar ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in die Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann. Ist kein ausreichender Schutz möglich, setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.1 S. 173 ff., 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.).

**7.3** Wie bereits in Erwägung 3. vorstehend ausgeführt, hat der Bundesrat Kosovo mit Beschluss vom 6. März 2009 als verfolgungssicherer Staat (Safe Country) eingestuft. Gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehen die zuständigen Behörden in Kosovo im Rahmen ihrer Möglichkeiten konsequent gegen Bedrohungen und Übergriffe durch Privatpersonen vor. Insofern ist vom Schutzwillen und von der weitgehenden Schutzfähigkeit der Sicherheitsbehörden auszugehen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-2562/2013 vom 16. Mai 2013 E. 4.1 f. mit Hinweis auf BVGE 2011/50 E. 4.7, und E-5031/2014 vom 4. Juni 2014 E. 7.3). Die Antwort des Beschwerdeführers auf die Frage bei der Anhörung, weshalb er die Behörden nicht um Schutz gebeten habe, bei der Behörde respektive der Polizei gebe es keinen Schutz, weil die Mafia überall mitspiele (Akten A15/16 S. 12 Frage 128), ist jedenfalls nicht geeignet, den Schutzwillen der Sicherheitsbehörden grundsätzlich in Frage zu stellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Behörden auch im Falle des Beschwerdeführers ihren Möglichkeiten entsprechend für seinen Schutz eingesetzt hätten. Hinsichtlich des Vorbringens in der Beschwerde, er habe keine Ruhe, seit (...) an der Macht sei, und er werde wegen seiner Vergangenheit bei (...) als Regierungsgegner betrachtet, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern er aufgrund seiner Jahre zurückliegenden (...) für (...) heute noch in Kosovo einer asylrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sein sollte, zumal er angegeben hatte, auch (...) (...) geliefert zu haben (vgl. A15/16 S. 10 Frage 105).

**7.4** Angesichts dieser Sachlage ergibt sich, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht standzuhalten vermögen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

**8.**

**8.1** Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

**8.2** Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

**9.**

**9.1** Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

**9.2**

**9.2.1** Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

**9.2.2** Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

**9.2.3** Im Zusammenhang mit der geltend gemachten Blutrache ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Falle einer Ausschaffung in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK respektive Art. 3 FoK verbotene Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, 37201/06, §§ 124-127, m.w.H.).

Art. 3 EMRK und Art. 3 FoK verbieten – als Schutzbestimmungen für elementarste Werte demokratischer Gesellschaften – Folter sowie unmenschliche und erniedrigende Strafe oder Behandlung in absoluter Weise (vgl. u.a. General Comment No. 2 des Komitees gegen Folter [CAT] vom 24. Januar 2008). In ihrer Entscheidung vom 2. März 1995 (Nr. 24573/94) hat die Europäische Menschenrechtskommission die Gefahr einer von nichtstaatlichen Urhebern ausgehenden Verfolgung unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK geprüft und dabei unterstrichen, es komme allein auf das Bestehen einer objektiven Gefahr an. Auch der EGMR vertrat in seinem Urteil Ahmed gegen Österreich die Auffassung des absoluten Charakters von Art. 3 EMRK. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf nichtstaatliche Akteure wurde mithin bejaht und ist vom Verhalten der betreffenden Person unabhängig (vgl. Urteil des EGMR Ahmed gegen Österreich vom 17. Dezember 1996, 25964/94, Recueil CourEDH 1996-VI S. 2195 Ziff. 46; seither ständige Praxis). Bereits die ARK ging davon aus, die Anwendung von Art. 3 EMRK setze nicht zwingend voraus, die drohende menschenrechtswidrige Behandlung müsse von staatlichen Organen ausgehen (vgl. EMARK 2004 Nr. 14 E. 5b und 1996 Nr. 18 S. 182 ff.).

Hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter ist der Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK enger als derjenige des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips, zumal er nur den Schutz vor drohender Folter, unmenschlicher Behandlung oder Strafe und anderen schwerwiegenden Verletzungen der körperlichen oder psychischen Integrität einer Person sowie unmenschliche Strafen als Folge gemeinrechtlicher Delikte umfasst.

Die Anforderungen, welche die europäischen Organe an den Nachweis drohender unmenschlicher Behandlung stellen, sind als relativ hoch zu bezeichnen. Die bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Asylgesetz gestellten Anforderungen genügen hier nicht. Zwar wird kein eigentlicher Beweis gefordert, doch wird eine Rückschiebung nur dann für unzulässig erachtet, wenn "konkrete und ernsthafte Gefahr" besteht, dass die betroffene Person eine schwere Menschenrechtsverletzung erleiden wird (vgl. Urteil Saadi gegen Italien, a.a.O.; EMARK 1996 Nr. 18 S. 186 f.). Der Gerichtshof hielt hierzu fest, die blossе Möglichkeit einer Misshandlung führe nicht zur Verletzung von Art. 3 EMRK. Es müssten stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass die betroffene Person im Fall einer Auslieferung einem realen Risiko ausgesetzt sei, im betreffenden Staat Folter, unmenschlicher Behandlung oder Strafe unterworfen zu sein (vgl. Urteil des EGMR Soering gegen Vereinigtes Königreich vom 7. Juli 1989, 14038/88; seither ständige Praxis; vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7121/2013 E. 7.4.1).

**9.2.4** Vorliegend hat der Beschwerdeführer – wie bereits in Erwägung 7. ausgeführt – die Möglichkeit, sich bei einer allfälligen Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Nachstellung seitens Dritter an die staatlichen Behörden zu wenden, welche als schutzfähig und schutzwilling gelten. Im Übrigen kann er durch innerstaatliche Schutzalternativen in anderen Landesteilen Zuflucht und Schutz finden. Von einer innerstaatlichen Schutzalternative ist grundsätzlich immer dann auszugehen, wenn eine Person nur in einem Teil oder in begrenzten Teilen des Heimatlandes ernsthaften Nachteilen durch Dritte im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt ist oder solche Nachteile zu befürchten hat und in anderen Landesteilen Zuflucht und Schutz finden kann. Demnach ist das Vorliegen einer genügend konkreten und ernsthaften Gefahr zu verneinen, dass sich die Blutrache mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisieren wird. Dem Beschwerdeführer steht es offen, durch Verlegung seines Wohnsitzes einer allfälligen drohenden Gefahr für Leib und Leben zu entgehen. Er ist somit bei einer Rückkehr in

sein Heimatland keinem realen Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK ausgesetzt.

**9.2.5** Folglich ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **9.3**

**9.3.1** Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **9.3.2**

**9.3.2.1** Die allgemeine Lage in Kosovo ist weder von Krieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Bevölkerung konkret gefährdet wäre und eine Rückführung dorthin als generell unzumutbar betrachtet werden müsste (vgl. BVGE 2011/50). Zudem hat der Bundesrat dieses Land – wie bereits ausgeführt – zum verfolgungssicheren Herkunftsstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG erklärt.

**9.3.2.2** Vorliegend sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche die Rückkehr des Beschwerdeführers als unzumutbar erscheinen lassen würden, zumal er in Kosovo über ein tragfähiges verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügt (vgl. Akten BFM A11/12 S. 3 und 5), das ihn bereits vor seiner Einreise in die Schweiz unterstützt hat. Des Weiteren sprechen auch keine medizinischen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, weil davon auszugehen ist, dass die vom Beschwerdeführer auf entsprechende Aufforderung hin bei der BzP angeführten, nicht näher spezifizierten gesundheitlichen Probleme (vgl. A11/12 S. 8) gegebenenfalls auch in Kosovo behandelt werden können.

**9.3.2.3** Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

**9.4** Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

**9.5** Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

**10.**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

**11.**

Mit dem Entscheid in der Sache ohne vorgängige Instruktion wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

**12.**

**12.1** Die Rechtsbegehren erweisen sich als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, weil sich die Beschwerdebegründung im Wesentlichen darin erschöpft, die Authentizität der mündlichen Aussagen zur Begründung des Asylgesuchs zu bekräftigen, ohne indessen in substantzierter und vollständiger Weise zu den Erwägungen der Vorinstanz Stellung zu nehmen.

Die Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und auf unentgeltliche Rechtsverteidigung (Art. 110a AsylG) sind deshalb unbesehen einer allenfalls bestehenden prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Die Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und auf unentgeltliche Rechtsverteidigung (Art. 110a AsylG) werden abgewiesen. Die Verfahrenskosten von Fr. 600.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

**3.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Esther Karpathakis

Peter Jaggi

Versand: